

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 8. November 2018

zur Änderung des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung
(Bekämpfung des Litterings)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DAEC-62 des Staatsrats vom 3. Juli 2018;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (SGF 810.2) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3

³ In Zusammenarbeit mit den Gemeinden informiert sie [*die für den Umweltschutz zuständige Direktion*] darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können, und gibt entsprechende Ratschläge. Sie wirkt insbesondere an der Sensibilisierung der Bevölkerung für das Problem des Litterings und dessen Bekämpfung mit.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Artikel 36a–36g über die Ordnungsbussen bleiben vorbehalten.

Art. 36a (neu) Ordnungsbussen – Grundsätze

¹ Wer absichtlich oder fahrlässig im öffentlichen Raum oder in dessen Nähe kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen – einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke –, Speisereste, Kaugummis, Papier oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegenlässt, statt sie in den dafür vorgesehenen Anlagen zu entsorgen (Art. 12 Abs. 2), wird mit

Ordnungsbusse bestraft. Die Bestimmungen über das Littering in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Die Gemeinden können Abweichungen für bewilligungspflichtige Veranstaltungen vorsehen, sofern sie die Veranstalter verpflichten, ein Abfallbewirtschaftungskonzept einzureichen.

³ Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes.

⁴ Der Staatsrat legt die Liste und die Pauschalbeträge der Ordnungsbussen fest.

Art. 36b (neu) Ordnungsbussen – Zuständige Organe

¹ Kantonspolizisten und das Aufsichtspersonal des Amts für Wald, Wild und Fischerei können Widerhandlungen feststellen und Bussen verhängen.

² Der Staatsrat kann Gemeinden auf deren Gesuch hin und gemäss den Voraussetzungen und den Anforderungen im Ausführungsreglement die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen übertragen. Die Gemeinden können diese Kompetenz an Dritte übertragen, soweit dies in der kommunalen Gesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 36c (neu) Ordnungsbussen – Befugnisse

Allein Kantonspolizisten sind befugt, Zwangsmassnahmen durchzuführen und Polizeigewalt anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Sonderbefugnisse, die von der Spezialgesetzgebung ausdrücklich anderen Beamten zugewiesen werden.

Art. 36d (neu) Verfahren – Feststellung

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar, wenn der Vertreter des zuständigen Organs die Widerhandlung in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit selbst festgestellt hat.

² Diese Person verhängt Ordnungsbussen mit offiziellem Formular. Sie muss sich gegenüber der beschuldigten Person entsprechend ausweisen können.

Art. 36e (neu) Verfahren – Mitteilung und Ablehnung des Verfahrens

¹ Der Vertreter des zuständigen Organs muss der beschuldigten Person mitteilen, dass sie eine Widerhandlung begangen hat und dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

² Lehnt die beschuldigte Person das Verfahren ab, so muss sie dem Vertreter des zuständigen Organs ihre Personalien angeben. Die Widerhandlung wird darauf der Oberamtsperson angezeigt; diese entscheidet gemäss dem Justizgesetz.

Art. 36f (neu) Verfahren – Bezahlung oder Anzeige

¹ Wird die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung identifiziert, so kann sie die Busse sofort oder innerhalb einer Bedenkfrist von 30 Tagen bezahlen.

² Beahlt sie sofort, so wird eine Quittung ohne ihren Namen ausgestellt.

³ Beahlt sie nicht sofort, so muss sie ihre Personalien angeben und erhält ein Bedenkfristformular und einen Einzahlungsschein. Der Vertreter des zuständigen Organs behält eine Kopie des Formulars zurück. Beahlt die beschuldigte Person die Busse innerhalb der Frist, so wird die Kopie vernichtet.

⁴ Beahlt die beschuldigte Person die Busse nicht innerhalb der Frist oder ist nicht bekannt, wer die Widerhandlung begangen hat, so wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt. Die Widerhandlung wird der Oberamtsperson angezeigt; diese entscheidet gemäss dem Justizgesetz.

Art. 36g (neu) Verfahren – Kosten und Inkasso

¹ Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

² Der Bussenertrag fällt dem Organ zu, das die Widerhandlung festgestellt und die Ordnungsbusse erhoben hat.

Art. 2 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ